

Einsatz von Sichtschutzsystemen auf Autobahnen in Baden-Württemberg – Handlungshilfe (Stand: Mai 2019)		
	Fallgruppe A	Fallgruppe B
Einsatzfälle	Ereignisse wie z. B. Unfälle, Pannenfahrzeuge, u. a.	Baustellen, Maßnahmen der Straßenbauverwaltung, u. a.
Einsatzgebiet	Autobahnen in Baden-Württemberg <ul style="list-style-type: none"> – A 5, Landesgrenze Hessen bis Bundesgrenze Schweiz (AM Mannheim-Seckenheim, AM Walldorf, AM Karlsruhe-Durlach, Konzessionsstrecke A 5 (Via Solutions Südwest), AM Freiburg, AM Efringen-Kirchen (mit A 98)) – A 6, Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Hessen bis Landesgrenze Bayern (AM Mannheim-Seckenheim (mit A 67), AM Walldorf (mit A 61), Konzessionsstrecke A 6 (ViA6West), AM Öhringen) – A 7, Landesgrenze Bayern bis AK Ulm-Elchingen (AM Heidenheim, AM Ulm-Dornstadt) – A 8, AD Karlsruhe bis Landesgrenze Bayern (AM Karlsruhe, AM Ludwigsburg, AM Herrenberg, AM Kirchheim/Teck, AM Ulm-Dornstadt) – A 81, Landesgrenze Bayern bis AS Gottmadingen (AM Tauberbischofsheim, AM Ludwigsburg, AM Herrenberg (mit A 831), AM Rottweil, AM Engen (mit A 98)) – A 96, AS Aitrach bis Bundesgrenze Österreich (AM Wangen) – A 656, AK Mannheim bis AK Heidelberg (AM Mannheim-Seckenheim) – A 659, AK Viernheim bis AK Weinheim (AM Mannheim-Seckenheim) jeweils in beide Fahrtrichtungen.	
Zuständigkeiten für die Anforderung bei der Autobahnmeisterei	Polizei	Straßenbauverwaltung

<p>Zuständigkeiten für Transport, Aufbau, Abbau</p>	<p>Die zuvor genannten Autobahnmeistereien werden mit je 100 m Sichtschutzsystemen ausgestattet.</p> <p>Der Transport der Sichtschutzsysteme erfolgt durch die Autobahnmeisterei an die Einsatzstelle. Zur Zeiteinsparung kann der Transport über Betriebsumfahrten in Erwägung gezogen werden. Der Transport durch einen etwaigen Stau kann im Rahmen freier Kapazitäten durch die Polizei auf Anforderung unterstützt werden. Der Transport der Sichtschutzsysteme entgegen der Fahrtrichtung darf nur in Absprache mit der Polizei und nur in Begleitung einer Polizeistreife erfolgen.</p> <p>Die Polizei empfiehlt Länge und Positionierung der Sichtschutzsysteme. Der Auf- und Abbau der Sichtschutzsysteme erfolgt durch die Autobahnmeisterei. Freie Einsatzkräfte können beim Auf- und Abbau unterstützen. Zu- und Abfahrten zur/von der Einsatzstelle müssen frei bleiben. Ein Umsetzen der Sichtschutzsysteme ist zu vermeiden.</p>	
<p>Einsatzanforderung</p>	<p>Nach einer ersten Lagebeurteilung vor Ort wird die Anregung zum Einsatz eines Sichtschutzsystems durch die Polizei bei der zuständigen Autobahnmeisterei vorgenommen. Die Entscheidung der Polizei über das taktische Erfordernis eines Sichtschutzsystems erfolgt situativ.</p>	<p>Bei Maßnahmen der Straßenbauverwaltung nimmt das zuständige Bau-/ Betriebsreferat die Abstimmung zum Einsatz von Sichtschutzsystemen vor, sofern diese nicht im Leistungsumfang eines Bauvertrages enthalten sind.</p>

Zeitliche Einsatzvoraussetzungen	<p>Der Zeitbedarf für die Räumung der Einsatzstelle oder Beendigung der Maßnahme übersteigt voraussichtlich den Zeitbedarf für die Bereitstellung des Sichtschutzes deutlich (≥ 2 Stunden).</p> <p>Keine zeitlichen Einschränkungen für den Einsatz hinsichtlich des Wochentages, der Tageszeit, sowie der zeitlichen Dauer des Einsatzes.</p>
Einsatzbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Die Autobahnmeistereien sorgen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit für den Einsatz von Sichtschutzsystemen auf Anforderung. Tätigkeiten der Autobahnmeistereien, die der Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht dienen, gehen dem Einsatz von Sichtschutzsystemen vor (z.B. Winterdienst). – Einsatz nur, sofern absehbar keine Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes vorliegen oder zu erwarten sind, z. B. hinsichtlich Windstärken, Unwettervorhersagen. – Für die Verkehrsführung entlang von Sichtschutzsystemen ist eine Restbreite des dann noch verbleibenden Fahrstreifens von mindestens 3,25 m (= Abstand zwischen Fahrbahnrandmarkierung/Mittelmarkierung und Außenkante Leitkegel) sicherzustellen. – Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Zufahrt zur/im Bereich entlang der Sichtschutzsysteme ist auf 60 km/h festzulegen. Entsprechende Verkehrszeichen sind mitzuführen. – Zwischen dem fließenden Verkehr und den Sichtschutzsystemen sind die (auskragenden) Aufstellvorrichtungen mit Leitkegeln optisch kenntlich zu machen.

	<p>– Beim Einsatz der Sichtschutzsysteme am Mittelstreifen/linken Fahrstreifen ist durch die Autobahnmeisterei vor Ort zu prüfen, ob auf der benachbarten Richtungsfahrbahn ebenfalls ein Sichtschutzsystem am Mittelstreifen zum Einsatz kommen kann (2 x 50 m). Die Polizei bewertet hierbei die taktische Notwendigkeit.</p>	
Verkehrssicherung für die Sichtschutzsysteme	<p>Die Sicherung der Einsatzstelle und der Stelle der Sichtschutzsysteme muss durch Hilfsmittel sichergestellt sein (Leitkegel 0,75m, Blinkleuchten, usw.). Ggf. kann die Polizei unterstützend tätig werden.</p>	<p>Einbinden in die Verkehrssicherung der Baustelle.</p>
Verkehrsrechtliche Anordnung	<p>Durch die Polizei (§ 44 Abs. 1 und 2 StVO i. V. m. I. der VwV StVO zu § 44 Abs. 2 StVO).</p>	<p>Im Rahmen der VAO für die Baustelle (§ 45 Abs. 2 StVO i. V. m. I. der VwV StVO zu § 45 Abs. 2 StVO).</p>
Haftung	<p>Es gelten die Grundsätze der Staats- und Amtshaftung.</p>	